

Bewertung des geänderten Entwurfs der Europäischen Kommission zur Dienstleistungsrichtlinie vom 4. April 2006

Aktualisierte Fassung: einschließlich wichtiger Änderungen durch die Ministereinigung von Ende Mai 2006

Vorgeschichte des aktuellen Entwurfes

Im Januar 2004 hatte die Europäische Kommission unter Federführung des damaligen Binnenmarktkommissars Frits Bolkestein den ersten Entwurf für eine europäische Binnenmarktrichtlinie („Bolkesteinrichtlinie“) vorgelegt. Dieser ist von uns bereits an anderer Stelle ausführlich dargestellt und kommentiert worden.

Nach mehreren Großdemonstrationen und zwei Jahren heftigster Diskussion in der Öffentlichkeit und in nationalen und europäischen Gremien und Parlamenten einigten sich die sozialdemokratische SPE und die konservative EVP, die beiden größten Fraktionen im Europäischen Parlament, schließlich auf einen Kompromiss und verabschiedeten am 16.2.2006 in erster Lesung ein umfangreiches Paket von Änderungsvorschlägen zum Richtlinienentwurf.

Unter anderem wurden das Arbeits-, Arbeitskampf-, Gewerkschafts- und Sozialrecht sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz, Zeitarbeitsagenturen und einige Teilbereiche der öffentlichen Dienste vollständig von der Richtlinie ausgenommen. Die gleichfalls heftig kritisierten Artikel 24 und 25 der Richtlinie wurden vom Parlament gestrichen; diese beiden Artikel hätten effektive Kontrollen des Arbeitslandes gegenüber Entsendefirmen praktisch unmöglich gemacht. In einer Reihe von weiteren Änderungen wurde die Absicht Bolkesteins, der Richtlinie absoluten Vorrang vor allen anderen europäischen Regelungen zu verschaffen, durch das Parlament teilweise in das Gegenteil verkehrt. Das besonders umstrittene „Herkunftslandprinzip“ wurde vom Parlament zwar als Begriff gestrichen; dennoch blieb es in Teilen dadurch erhalten, dass nur noch in den klar definierten generellen Ausnahmefällen sowie bei Fragen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz sowie bei Tarifverträgen das Arbeitslandsrecht angewendet werden kann. Wir verweisen auf unsere Kurzbewertung des Kompromisses im Grundstein.



Geänderte Taktik der Kommission zur Rettung wesentlicher Teile der Richtlinie

Obwohl nach dem so genannten Mitentscheidungsverfahren nun zunächst eigentlich der Rat (der sich aus den Regierungen der Mitgliedstaaten der EU zusammensetzt) am Zuge gewesen wäre, hat die Kommission am 4.4.2006 einen geänderten Entwurf zur Dienstleistungsrichtlinie vorgelegt, der scheinbar große Teile der Parlamentsänderungen übernimmt. Entsprechend positiv waren viele erste Reaktionen von vielen Abgeordneten, Parteien, Verbänden und einigen Regierungen.

Bei genauerer Textanalyse hat sich aber mittlerweile herausgestellt, dass dieser erste Eindruck täuscht. Die Kommission hat sich noch nicht endgültig geschlagen gegeben.

Sie hat nur ihre Taktik geändert.

Bei einigen besonders kritisierten Passagen wie den Artikeln 24 und 25 hat sie lediglich formal die Streichung durch das Parlament übernommen, die wesentlichen Inhalte dieser beiden Artikel aber einfach zeitgleich am 4.4.2006 in einem getrennten Papier als Mitteilung der Kommission unter dem Titel „Leitlinien für die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen“ erneut vorgelegt. Dazu haben wir bereits getrennt Stellung bezogen.

Andere Teile der Parlamentsänderungen versucht sie in ihrem geänderten Entwurf durch eine Vielzahl kleinerer, oft unauffälliger Änderungen an den vom Parlament beschlossenen Texten abzuschwächen oder teilweise unwirksam zu machen.

Da sich die öffentliche Kritik vor allem gegen das Herkunftslandprinzip in Artikel 16 richtete, hat sie allerdings die vom Parlament an diesem Artikel vorgenommenen Änderungen nahezu unverändert übernommen.

Dies überrascht insoweit nicht, weil der als Durchbruch gefeierte Parlamentskompromiss zu Artikel 16 in allerdings eingeschränkter Form in den Kernzügen bereits in Art. 17 (17) des ursprünglichen Bolkestein-Entwurfs gestanden hatte.

Auch nach der Auffassung von Bolkestein sollten nämlich vom Herkunftslandprinzip ausgenommen sein:

„(17) die spezifischen Anforderungen in dem Mitgliedstaat, in den sich der Dienstleistungserbringer zwecks Erbringung seiner Dienstleistung begibt, die unmittelbar mit den besonderen Merkmalen des Ortes der Dienstleistungserbringung verknüpft sind, und deren Beachtung unerlässlich ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder der Umwelt.“

Lediglich der vom Europäischen Parlament eingefügte und natürlich für uns sehr wichtige Verweis auf die Tarifverträge des Arbeitslands fehlte im Bolkestein-Entwurf.

Ein einziger positiver Aspekt des geänderten Kommissionsentwurfes sei hier aus Fairnessgründen noch genannt: in der Kommissionsfassung von Art. 16 ist nun endlich klargestellt, dass alle mitgebrachten Ausrüstung und Materialien die Arbeits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Arbeitslandes erfüllen müssen, auch



solche, die „integraler Bestandteil Der Dienstleistung“ sind. Die deutsche Fassung des Parlamentskompromisses hatte dies unsinnigerweise nur für Arbeitsschutzausrüstung selbst vorgesehen; es handelte sich dabei aber lediglich um einen Übersetzungsfehler. Allerdings: die Umweltschutzanforderungen des Arbeitslandes bleiben auch diesmal wieder außen vor.

Mittlerweile haben sich die Minister der Mitgliedstaaten im Wettbewerbsrat informell auf einen Text geeinigt, der sich häufig stark an den geänderten Kommissionsentwurf anlehnt. Wichtige Abweichungen der Ministerformulierungen vom Kommissionstext sind im folgenden Text in kursiver Schrift gesondert erwähnt. Leider gehen nicht alle Abweichungen in unsere Richtung. Umso dringlicher ist unserer Forderung nach einer zweiten Lesung im Parlament, um noch Änderungen dieser Texte zu erzielen.

Wichtige Änderungen der Kommission gegenüber dem Parlamentsentwurf und unsere Bewertung/Forderungen

Vorweg ist zu bemerken, dass wir im Folgenden nicht alle wichtigen Änderungen der Kommission *und des Ministerrates* wiedergeben und kommentieren können.

Insbesondere die zentrale Frage, wie soziale Dienste, Bildung und andere Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge vom geänderten Kommissionsentwurf berührt werden, haben wir mit Rücksicht auf die erheblich größere Sachkunde und Betroffenheit von Ver.di, GEW usw. hier komplett ausgeklammert und verweisen insoweit auf deren Stellungnahmen. Wir beschäftigen uns im Folgenden vor allem mit solchen Artikeln, die unmittelbar oder indirekt Auswirkungen auf unseren Organisationsbereich haben könnten.

Zum Verständnis unserer Einzelforderungen ist noch zu bemerken, dass sie nicht als generelle Anerkennung der Richtlinie als solcher und der bisher dazu vorliegenden Texte zu werten sind; es handelt sich vielmehr angesichts der gegebenen Mehrheitsverhältnisse in Europa um pragmatische Vorschläge an diejenigen, die sich auf Rats- und Parlamentsebene mit den konkreten Texten politisch zu befassen haben und sich vorgenommen haben, zumindest einige Probleme der Richtlinie in diesem Verfahren beseitigen.

1. Geänderte Arbeitsrechtsausnahme in Art. 1 Abs. 6. und 7.:

Hier sind die „gewerkschaftlichen Maßnahmen“ von der Kommission aus dem Parlamentskompromiss gestrichen worden. Das Parlament wollte sie von der Richtlinie ausnehmen.

Hierunter würden in der Praxis zum Beispiel unsere Rechte auf Zutritt zum Betrieb, Information der Beschäftigten über ihre Rechte, Zugang zu den Beschäftigten und zur Mitgliederwerbung fallen.

Diese Worte sind unbedingt wieder einzufügen.

Die Ministereinigung hat hier nicht zu einer Verbesserung geführt. Die Anwendung der inländischen Arbeitsbedingungen auf hier tätige Beschäftigte von im Ausland registrierten Firmen wird in einer neuen Passage (Erwägung 39 c)) vielmehr stark eingeschränkt: sie sollen nur dann gelten, wenn sie dem Schutz der ausländischen



Arbeiter dienen, „nicht-diskriminierend, notwendig und angemessen sind“ und dem EU-Recht entsprechen. Insbesondere die Kriterien Notwendigkeit und Angemessenheit öffnen Rechtsanwälten von Dumpingfirmen Tür und Tor für Klagen gegen hiesige Arbeitszeit-, Urlaubs- und Mindestlohnvorschriften. Die Entsenderichtlinie hatte dagegen unter anderem auch die Erhaltung eines fairen Wettbewerbs als legitime Begründung zugelassen. Ausschließlich im Bereich solcher Rechtsanwälte und Unternehmensberater, die sich auf die Umgehung hiesiger Gesetze spezialisiert haben, wird sich denn auch das von den Ministern erneut versprochene Beschäftigungswachstum abspielen.

2. Geänderte Ausnahme des Sozialrechts Art. 1 Abs. 6 KOM (Art. 1 7. EP)

Art 1 Abs. 7 EP lautete: „Sie (die DL-Rili – FSH) berührt ferner nicht die nationale **Sozialgesetzgebung** in den Mitgliedstaaten.“

In der Kommissionsfassung findet sich diese Materie jetzt in Art. 1 Abs. 6) und lautet „In gleicher Weise berührt die Richtlinie auch nicht die **Sozialversicherungsgesetzgebung** in den Mitgliedstaaten **im Hinblick auf Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71** ...“

Bereits das Wort **Sozialversicherungsgesetzgebung** enthält eine deutliche Einschränkung der Ausnahme; mit der Beschränkung auf die in Art. 4. VO 1408/71 aufgeführten Zweige der sozialen Sicherheit wird endgültig jeder Zweifel beseitigt, dass in der Tat nun nur noch reine **Sozialversicherungsangelegenheiten** und davon wiederum nur die jeweiligen Leistungsaspekte gemeint sind. In Art. 4 VO 1408/71 ist nämlich lediglich von „**Leistungen**“ **der verschiedenen Sozialversicherungen** die Rede.

Da das Sozialrecht auch Gebiete umfasst, die eindeutig nicht unter **Sozialversicherungsrecht** fallen, aber dennoch von großer Bedeutung sind (in D z.B. das Genehmigungsverfahren bei Leiharbeitsfirmen, Arbeitserlaubnisvorschriften usw.) sollte hier nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit unbedingt die Parlamentsfassung durchgesetzt werden.

Forderung: „Sozialrecht“ ausnehmen!

Hier hat der Ministerrat mittlerweile die Parlamentsfassung durch Streichung des Kommissionszusatzes wieder hergestellt.

3. Geänderte Leiharbeitsausnahme in Art. 2, Buchstabe cb):

In Art. 2 Abs. 2 EP (es geht dort um Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie) lautete Buchstabe cb) schlicht „Zeitarbeitsagenturen;“. Im Kommissionsentwurf lautet dieser Buchstabe cb) jetzt: „**Dienstleistungen von Leiharbeitsagenturen**“.

Forderung: hier sollte es schlicht „Leiharbeit“ heißen, damit die Ausnahme wirklich



den Gesamtkomplex Leiharbeit einschließlich der Genehmigungsverfahren rechtssicher erfasst und alle Varianten der Leiharbeit erfasst werden (konzerninterner Verleih, Verleih durch Firmen mit offiziell anderem Geschäftszweck usw.).

4. Geänderte Niederlassungsdefinition in Art. 4 (4) und Änderungen von Art 4 (1,2) KOM:

Das Parlament hatte in (4) u.A. das Wort „angemessen“ vor Infrastruktur eingefügt; die Kommission hat dieses Wort gestrichen. Auch die Parlamentsdefinition befriedigt nicht wirklich, ist aber dennoch besser im Sinne der Bekämpfung von Briefkastenfirmen und Firmenparadiesen und sollte mindestens wiederhergestellt werden; **aus unserer Sicht wäre zusätzlich zu fordern, dass die eigentliche Dienstleistung nicht nur auf den Auslandsmärkten, sondern auch im Sitzland selbst erbracht wird.**

In den Definitionen der Begriffe „Dienstleistungserbringer“ bzw. „Dienstleistung“ müsste ferner das Wort „grenzüberschreitend“ wieder eingefügt werden, um zu verhindern, dass die gesamte Richtlinie Inlandssachverhalte und –regulierungen betrifft.

5. Verschiedene Neuformulierungen im Bereich Kontrolle / Strafjustiz / Verwaltungskooperation:

Die Kommission hatte zwar in Art. 1 Abs. 5 die Formulierung des EP übernommen: „Diese Richtlinie berührt nicht die strafrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten.“

Aber die Artikel 33 - 38 hat die Kommission unter Teilübernahme einiger alter Texte komplett neu gefasst und damit ein Gesamtsystem vorgestellt, welches in der Praxis wirksame Ermittlungen und Überprüfungen dennoch stark erschweren dürfte. Diese Artikel betreffen alle Bereiche der Zusammenarbeit von Verwaltungs- und Kontrollbehörden der MS. Das BMWi ging zumindest zeitweise irrig davon aus, dass nur die single-contact-points gemeint seien, und hatte die Kommissionsänderungen deshalb als nicht relevant für die sonstige Verwaltungszusammenarbeit, z.B. die Tätigkeit von Kontroll- und Ermittlungsbehörden, eingestuft. Diese Einschätzung findet im Text aber keine Stütze.

Die nachfolgend kommentierten Art. 33-38 im neuen Kommissionsentwurf wurden in die Ministereinigung unverändert übernommen. Noch schlimmer aber ist eine Änderung der Minister am Kommissions- und Parlamentstext von Art. 1 Abs. 5. Nach deren Lesart soll dienstleistungsspezifisches Strafrecht der Zielländer praktisch nicht mehr angewandt werden dürfen.

In Art.1 Abs. 5 wurde nach der allgemeinen Ausnahme für das Strafrecht der folgende Satz eingefügt:

„Mitgliedstaaten dürfen die in dieser Richtlinie festgelegten Regeln nicht umgehen und die Dienstleistungsfreiheit nicht dadurch beschränken, dass sie Vorkehrungen des Strafrechts anwenden, die den Zugang oder die Ausübung der Dienstleistung



speziell regulieren oder beeinträchtigen.“(inoffizielle Übersetzung durch FSH)

Diese neue Vorschrift zur Anwendung des nationalen Strafrechts liest sich wie eine Vorab-Generalamnestie für kriminelle ausländische Firmen.

Im Grunde wird dadurch die Anwendung allen Strafrechts mit speziellem Bezug zur jeweiligen Dienstleistung verboten. Dabei braucht man nicht einmal auf die möglichen negativen Folgen für die Bekämpfung des Menschenhandels im Sexgewerbe als extremstes Beispiel hinzuweisen. Auch niederschwelligere Delikte bieten bereits genug Anlass zur Kritik dieser Vorschrift. Wenn eine formal im Ausland niedergelassene Buchführungsfirma – z.B. eine in Wirklichkeit deutsche Firma mit britischer Rechtsform der Ltd. - künftig Beihilfe bei der Falschbilanzierung leistet, bleibt sie im Gegensatz zu einer deutschen Firma möglicherweise straffrei. Wenn eine niederländische Firma hier künftig Gasleitungen installiert, obwohl in der Firma niemand über die dafür nötige Ausbildung und Zulassung verfügt, so dass möglicherweise Explosionsgefahr entsteht, könnte sie nicht mehr bestraft werden. Wenn eine Firma unberechtigt in geschützten Berufsbereichen tätig wird, die unter den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, kommt es in Zukunft für die Frage der Strafbarkeit dieser unberechtigten Berufsausübung also vor allem darauf an, ob es sich um eine Inlandsfirma oder um eine Auslandsfirma handelt.

Art. 33 Abs. 3 KOM neu bestimmt:

„Ersuchen um Informationen bzw. um Durchführung von Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen nach Maßgabe dieses Kapitels müssen **ordnungsgemäß begründet** sein; insbesondere ist **anzugeben, weshalb** die betreffenden Informationen angefordert werden. Die ausgetauschten **Informationen dürfen nur im Zusammenhang mit der Angelegenheit verwendet werden, für die sie angefordert wurden.**“

Bisher konnte eine hiesige Behörde im Vorermittlungsstadium ohne nähere Begründung bei der ausländischen Behörde z.B. anfragen, unter welcher Adresse das Unternehmen dort registriert ist und wer als Geschäftsführer eingetragen ist, ohne genau offen legen zu müssen, wozu die Anfrage dient.

Die Tatsache einer Ermittlung oder jedenfalls des genauen Gegenstandes der Überprüfung/Ermittlung selbst musste nicht offengelegt werden; das war auch sinnvoll, um das Risiko einer möglichen Warnung von Tätern durch undichte Stellen in der anderen Behörde zu vermeiden. In Zukunft wäre dies nicht mehr möglich.

Noch gravierender ist die mögliche Auswirkung der Zweckbindung der Information, da sich in komplexen Ermittlungsverfahren gegen Firmen immer ergeben kann, dass zwar der ursprünglich genannte Grund der Anfrage wegfällt, aber statt dessen z.B. eine andere – evt. viel schlimmere - Tat offenbar geworden ist, für deren Verfolgung die Angaben ebenfalls benötigt würden.

Künftig müsste die Behörde ein zweites Mal mit neuer Begründung dieselbe Information anfordern, über die sie längst verfügt, um sie wirksam verwerten zu können. Sie müsste also künftig am Anfang einer möglicherweise komplexen Ermittlung bereits jede überhaupt nur mögliche Ermittlungsrichtung vorausahnen und vorsorglich offen legen, um Informationen nicht nur bekommen, sondern auch später verwerten zu dürfen.



Forderung: Streichung des zweiten Halbsatzes des ersten Satzes nach „begründet sein“ und des kompletten zweiten Satzes.

Art. 33 Abs. 4 KOM:

“Die Mitgliedstaaten tragen, wenn sie ein Ersuchen um Amtshilfe von den zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaats erhalten, dafür Sorge, dass die in **ihrem** Hoheitsgebiet niedergelassenen Dienstleistungserbringer **ihren** zuständigen Stellen alle Informationen zur Verfügung stellen, die für die Kontrolle ihrer Tätigkeiten nach Maßgabe der (im maßgeblichen Original steht hier **their** = **ihrer**; FSH) nationalen Gesetze erforderlich sind.“

Diese Formulierung ist unsinnig. Fragt D z.B. PL, ob die polnische Baufirma X. ihre Arbeiter während des Einsatzes in D mit dem **deutschen** Mindestlohn bezahlt, müsste PL nach dieser Vorschrift X. nur fragen, ob er den **polnischen** Mindestlohn eingehalten hat. Denn das polnische Gesetz sieht nicht die Einhaltung des deutschen, sondern nur des polnischen Mindestlohns vor.

Forderung: Streichung der Worte „nach Maßgabe der nationalen Gesetze“

Art. 33 a) Abs. 3 KOM:

Danach muss der MS zwingend erst dann alle anderen Mitgliedsstaaten und die Kommission informieren, wenn er „**tatsächliche Kenntnis von einem Verhalten oder spezifischen Handlungen**“ eines in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Dienstleisters hat, „von denen – soweit bekannt – eine ernste Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für die Umwelt ausgehen könnte.“

Es darf nicht sein, dass Land A) z.B. tatsächliche Kenntnisse darüber hat, dass der Dienstleister sich gefälschter Sozialversicherungsbescheinigungen bedient, um in Land B sozialversicherungsfrei zu arbeiten oder einen Betrug im grossen Stil gegenüber Kunden in B vorbereitet, und die anderen MS dann nicht warnt!

Zu fordern wäre hier die Streichung des Wortes „ernste“ und zugleich eine Erweiterung um die Gefährdungskomplexe Eigentum, Vermögen sowie Steuer- und Sozialabgabenbetrug.

Art. 36 a) KOM:

Mitgeteilt werden sollen und dürfen **auf begründete Anfrage** eines anderen Mitgliedstaates nicht die bereits laufenden Ermittlungsverfahren (die werden nämlich nicht erwähnt) oder die doch recht wichtige Tatsache, dass ein Unternehmen insolvent ist, sondern nur „**Informationen über Disziplinar- oder Verwaltungsmaßnahmen oder strafrechtliche Sanktionen und Entscheidungen wegen Insolvenz oder Konkurs mit betrügerischer Absicht, die von ihren zuständigen Stellen gegen einen Dienstleistungserbringer verhängt wurden.**“



„Sanktionen und Maßnahmen“ darf der Mitgliedsstaat jedoch „nur dann“ übermitteln, wenn eine **endgültige Entscheidung** ergangen ist“ (Art. 36 a Abs. 2 neu).

Zu fordern wäre hier, dass auch die Tatsache eines laufenden Insolvenzverfahrens unabhängig davon, ob es sich um betrügerische oder „normale“ Insolvenz handelt, mitgeteilt werden muss. Dasselbe gilt hinsichtlich laufender Ermittlungsverfahren bzw. noch nicht rechtskräftig abgeschlossener Straf- oder Gewerbeuntersagungsverfahren in Bezug auf oder im Zusammenhang mit der Tätigkeit.

Art. 8 Abs. 1 KOM:

Nach Abs. 1 sollen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten **alle** Prozeduren und Formalitäten auf dem Fernweg und elektronisch erledigt werden können. Während das Parlament hier vorsorglich in Abs. 2 formuliert hatte: „Ebenso wenig betrifft er (der Absatz 1 -FSH) die Anforderung zur Vorlage von **Dokumenten im Original** gemäß Artikel 5.“, ist dieser Satz von der Kommission wieder gestrichen worden. Eine pdf.-Datei oder ein Fax eines angeblichen Zeugnisses oder Dokumentes reichen damit in Zukunft als Beweis für Qualifikation, als Nachweis von Lohnzahlungen usw.

Forderung: Rückkehr zur Parlamentsformulierung

Art. 5 Abs. 2 letzter Satz KOM:

Hier hat die Kommission die Worte „**nicht beglaubigte**“ vor dem Wort „**Übersetzungen**“ in die Parlamentsformulierung: „**Der erste Unterabsatz berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, Übersetzungen von Dokumenten in einer ihrer jeweiligen Amtssprachen zu verlangen.**“ eingefügt. Hier sollte ebenfalls die Parlamentsfassung wiederhergestellt werden.

6. Einschränkung der Mitgliedsstaaten bei der Regulierung von Unternehmen:

Hier hat die Kommission einige Parlamentsänderungen rückgängig gemacht.

Im Art. 15 ist Abs. 6 von der KOM wieder eingefügt worden. Er sieht vor, dass die nationalen Parlamente und Regierungen unter Brüsseler Kuratel gestellt werden. Selbst völlig europarechtskonforme neue Regelungen im Bereich des Unternehmensrechts sollen nur noch dann getroffen werden können, wenn „neue Sachverhalte“ vorliegen. Geht die Politik in einem Mitgliedstaat also altbekannte, aber bisher nicht erledigte Probleme in diesem Bereich an, soll ihr das verboten werden. Ein einmaliger Eingriff in die Souveränitätsrechte der Mitgliedsstaaten und in demokratische Prozesse.

Forderung: Art. 15 stellt insgesamt einen schweren Eingriff in die Regelungskompetenzen der Parlamente und Regierungen der Mitgliedstaaten dar. Er sollte unserer Meinung nach komplett gestrichen werden.



Zumindest müssen die vom Europäischen Parlament in Artikel 15 vorgenommenen Streichungen und Änderungen durchgesetzt werden.

Ist auch dies nicht möglich, muss wenigstens der Verweis auf „neue Sachverhalte“ gestrichen werden.

Frankfurt, 6.6.2006

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand VB I
HA Politik und Grundsatzfragen
Olof-Palme-Strasse 19
D-60437 Frankfurt

Ansprechpartner:
Frank Schmidt-Hullmann
Tel.: 069/95737-120
e-mail: frank.schmidt-hullmann@igbau.de

